

Gemeinschaftsordnung des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums



Wir am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium sehen unsere Schule als einen Ort des guten Zusammenlebens aller, die am Schulleben beteiligt sind. In einer Atmosphäre, die von Wertschätzung, Offenheit und Verantwortung getragen ist, wollen wir uns als Persönlichkeiten entwickeln.

WERTSCHÄTZUNG

bedeutet, die anderen mit der Haltung wahrzunehmen, dass jeder an der Schule ein gleich wertvoller Mensch ist.

OFFENHEIT

bedeutet, im Umgang miteinander die Eigenheiten und den Freiraum der anderen anzuerkennen, Veränderung zu respektieren und Neues zu prüfen.

PERSÖNLICHKEIT

zu entwickeln, bedeutet, in der Begegnung mit anderen die eigenen Wünsche und Grenzen zu prüfen und zu verändern.

VERANTWORTUNG

bedeutet, ausgehend von der Anerkennung der anderen wertschätzend, respektvoll und nachdenkend zu handeln und die Konsequenzen seines Tuns auch gegenüber den anderen zu tragen.

Von diesen Überzeugungen ausgehend geben wir uns am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium die folgenden Regeln, um das Schulleben zu gestalten.

§1

Verhalten auf dem Schulweg und im Gebäude (allgemeine Regeln)

2

Lernen, Bildung und persönliche Entwicklung können nur in der von uns gestalteten Atmosphäre gegenseitiger Wertschätzung stattfinden.

Wertschätzung zu zeigen, bedeutet hier insbesondere:

- dass wir unsere Mitschülerinnen und Mitschüler so akzeptieren, wie sie sind, und nach unseren Möglichkeiten unterstützen
- dass wir die Grenzen der anderen auf dem Schulweg und in der Schule achten (d.h. niemandem zu nahe treten durch Beleidigungen, Schubsen, Schlagen, Schneeballwerfen usw.)
- dass wir umsichtig auf unsere eigene und die Sicherheit anderer achten, deshalb
 - werden gefährliche Gegenstände nicht mit in die Schule gebracht
 - ist mit unterrichtlich notwendigen Gegenständen, die aber gefährlich sein können, äußerst vorsichtig umzugehen, z.B. mit Scheren
 - sind Roller, Skateboards, Inline-Skates u.Ä. auf dem Schulgelände nicht zulässig.

Verantwortung zu übernehmen, bedeutet hier insbesondere:

- dass wir auf die eigene und die Pünktlichkeit anderer achten
- dass wir das Sekretariat informieren, wenn 5 Min. nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft eingetroffen ist
- dass wir durch unser Verhalten für eine ruhige Atmosphäre sorgen (d.h. im Gebäude nicht schreien, toben, rennen usw.), auch in den Pausen

§2 Pausenregeln

Lernen, Bildung und persönliche Entwicklung brauchen Zeiten und Räume der Erholung und Begegnung.

Offenheit zu leben, bedeutet hier insbesondere:

- dass die Schülerinnen und Schüler bis Klassenstufe 8 ihre großen Pausen auf dem Schulhof verbringen
- dass die Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 9 in den beiden großen Pausen (20+25 Minuten) innerhalb der folgenden Regeln selbst entscheiden, ob sie sich innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufhalten möchten
 - ➔ Der Aufenthalt innerhalb des Gebäudes ist ausschließlich im Bereich des Erdgeschosses - mit Ausnahme des Fachraumflures Biologie - gestattet.
 - ➔ Das Aufsuchen der Spindbereiche im 1. Obergeschoss ist nur zu Beginn und am Ende der Pausen gestattet.
 - ➔ Daneben sind der Oberstufenaufenthaltsraum und der Oberstufenarbeitsraum den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe jederzeit zugänglich.

Eine gemeinsame Atmosphäre der **Wertschätzung** zu schaffen, bedeutet in den Pausenzeiten:

- dass wir die Pausen als Gelegenheit zur Erholung für alle sehen und dementsprechend die Bedürfnisse der anderen nach Ruhe oder auch Austoben in vernünftigem Rahmen und an sinnvollem Ort anerkennen
- dass wir durch unser Verhalten auch in den Pausen für eine ruhige Atmosphäre im Gebäude sorgen
- dass die Bedürfnisse derjenigen, die in der 2. großen Pause in der Mensa essen möchten, nach den folgenden Regeln besonders zu respektieren sind:
 - ➔ Schülerinnen und Schüler, die von der Mensa ausgegebene Mahlzeiten verzehren möchten, haben vorrangig Anspruch auf einen Sitzplatz
 - ➔ Der in der Mensa abgetrennte Bereich ist den Schülerinnen und Schülern der Grundschule vorbehalten
- dass andere nicht gefährdet werden sollen und deshalb gilt:
 - ➔ Das Ballspielen ist auf die vorgesehenen Flächen zu beschränken
 - ➔ Im Winter sind das Schneeballwerfen oder das Mitschüler-„Einseifen“ untersagt.

Verantwortung zu übernehmen, bedeutet hier insbesondere:

- dass in allen Aufenthaltsbereichen von jedem auf Sauberkeit und Ordnung zu achten ist
 - ➔ Tische, Stühle und andere Sitzgelegenheiten sind sauber zu halten, Müll ist unaufgefordert in die dafür bereitgestellten Mülleimer zu entsorgen
 - ➔ Beim Verlassen der Mensa sind die Stühle wieder ordentlich an die Tische zu stellen
 - ➔ Die Aufenthaltsbereiche im Bereich des Infozentrums sind so sorgsam zu behandeln, dass man sie selber gerne wieder aufsucht

§3 Räume

Lernen, Bildung und persönliche Entwicklung brauchen eine räumliche Umgebung, in der wir uns wohlfühlen können.

Wertschätzend zu handeln, bedeutet hier insbesondere:

- dass wir die Unterrichtsräume und die Arbeitsplätze aufgeräumt halten und sorgfältig behandeln
- dass wir die Räume und das Mobiliar einer nachfolgenden Lerngruppe in dem bestmöglichen Zustand übergeben
- dass wir das Schulgebäude sowie den Schulhof sauber halten, wozu insbesondere gehört, Abfall zu vermeiden bzw. sinnvoll zu beseitigen und am Ende des Tages die Stühle hochzustellen und die Fenster zu schließen.

Verantwortung zu übernehmen, bedeutet hier insbesondere:

- dass wir auch Gruppenräume, Lernateliers, Medienräume usw. nur nach der ihnen zugeschriebenen Verwendung nutzen. Hierzu gehört auch, dass wir in den verschiedenen Fachräumen nur die zum Unterricht notwendigen Dinge mitnehmen (z.B. Naturwissenschaften, Kunst usw.).
- dass wir Raumschmuck oder Aushänge, Flyer o.Ä. nur nach Absprache mit einer Lehrkraft bzw. der Schulleitung anbringen oder auslegen.

§4 Digitale Endgeräte¹

Lernen, Bildung und persönliche Entwicklung setzen voraus, dass wir uns selbst und die anderen als wirkliche Personen im Hier und Jetzt wahrnehmen und nicht als Wesen, die durch digitale Geräte definiert sind.

Lernen, Bildung und persönliche Entwicklung setzen weiterhin voraus, dass wir uns nicht durch digitale Geräte ablenken lassen oder diese gegen andere verwenden.

Mediale Inhalte, die uns selbst oder andere gefährden, wirken gegen eine gute Entwicklung der Persönlichkeit und gehören daher nicht in den Schutzraum Schule.

Wertschätzung und **Verantwortung** zu zeigen, bedeutet hier auch bezogen auf **Persönlichkeitsentwicklung** insbesondere:

- dass elektronische Spielgeräte auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule nicht zulässig sind
- dass Smartphones, Smartwatches, mobile Computer u.Ä. auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule grundsätzlich ganz ausgeschaltet oder in den Flugmodus gesetzt sind, z.B. um Ablenkungen zu vermeiden, aber auch zum Schutz der Persönlichkeitsrechte, die verletzt werden könnten durch Audio-, Foto- oder Videoaufnahmen²
- dass Smartphones, Smartwatches, mobile Computer u.Ä. nur ausnahmsweise in Notfällen oder nach Erlaubnis durch eine Lehrkraft eingeschaltet und benutzt werden dürfen:
 - a. zu Zwecken der Medienkompetenzentwicklung
 - b. zur Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.
- dass Smartphones, Smartwatches mobile Computer u.Ä. während des Unterrichts in der Schultasche aufbewahrt werden. Für den Unterricht in naturwissenschaftlichen Fachräumen und Kunst/Sport wird die Abgabe bei der Lehrkraft oder das Einschließen in einem Spind empfohlen.
- dass bei Klassenarbeiten, Tests und Prüfungen die mitgeführten Geräte grundsätzlich an einem von der Lehrkraft bestimmten Ablageort abgegeben werden.

¹ Dieser §4 bezieht sich auf den Erlass „Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen“ des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 19. Juni 2025. Im Sinne des Erlasses sind mit „Digitalen Endgeräten“ die privaten Geräte der Schülerinnen und Schüler gemeint (Notebooks, Tablets, Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, smarte Brillen usw.). Zugleich ist mitzudenken, dass sich auch die Lehrkräfte im Sinne des Erlasses vorbildhaft verhalten sollten.

² Audioaufnahmen, Fotos und Filme von anderen Personen verletzen deren Persönlichkeitsrechte, wenn die anderen nicht ausdrücklich ihr Einverständnis gegeben haben. Das gilt ebenso für die Weitergabe von Fotos und Filmen. Da hier ein sehr großes Problem liegt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Verstoß gegen die oben formulierten Regeln zu Maßnahmen führt.

Mit Bezug insbesondere auf die Prinzipien von **Verantwortungsübernahme** und **Persönlichkeitsentwicklung** gilt abweichend von den allgemeinen Regelungen für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe:

- Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen ihre digitalen Endgeräte in den für sie zur Verfügung gestellten Räumen (also Oberstufen-Aufenthalts- und Arbeitsraum) nutzen.
- Stellt eine Lehrkraft ihr Kabinett außerhalb des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung, so bedarf die Benutzung der entsprechenden Geräte der Erlaubnis der betreffenden Lehrkraft.
 - Darüber hinaus dürfen Schülerinnen und Schüler der Oberstufe ihre eigenen Arbeitsgeräte (d.h. Tablets und Laptops - nicht aber andere Endgeräte) für die inhaltlich-schulische Arbeit außerhalb des Unterrichts nutzen und zwar in Freistunden und Stunden eigenverantwortlichen Arbeitens (EVA) im Erdgeschoss des Schulgebäudes und in den Außenbereichen

Ergänzende Hinweise:

- Bei Klassenarbeiten und Tests kann schon das Mitführen eines digitalen Geräts (das nicht bei der Lehrkraft abgegeben wurde) als Täuschungsversuch gewertet werden
- Bei Verstößen gegen diese Regelungen können die betreffenden Geräte auch vorübergehend weggenommen werden. Sie sind dann spätestens am Ende des Schultages zurückzugeben. Auch andere pädagogische oder Ordnungsmaßnahmen sind möglich.
- Für Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen ein digitales Gerät nutzen müssen, werden individuelle Regelungen getroffen.

Als Regelungen für „Lernen am anderen Ort“ (Exkursionen, Wandertage, Klassenreisen, Projektreisen) gelten im Prinzip die genannten Regeln.

Eine differenzierte Aufschlüsselung hierzu findet sich in Anlage 2 der Gemeinschaftsordnung.

Anlage 1: Unterrichts- und Pausenzeiten / Schulgelände / Sekretariat

Anlage 2: Regelungen zu digitalen Geräten im Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Veranstaltungen

Anlage 3: Weitere Hinweise für Eltern

Anlage 1: Unterrichts- und Pausenzeiten / Schulgelände / Sekretariat

I. Länge und Gliederung unseres Schultages

Zeit	Stunden/ Pausen	Erläuterungen
08.05 - 08.50	1. Std.	Doppelstunde (angestrebt) mit 5' Pause
08.55 - 09.40	2. Std.	
09.40 - 10.00	20' Pause	Erholungs- und Bewegungspause, Teehaus geöffnet
10.00 - 10.45	3. Std.	Doppelstunde (angestrebt)
10.45 - 11.30	4. Std.	
11.30 - 11.55	25' Pause	Erholungs- und Bewegungspause, Teehaus geöffnet
11.55 - 12.40	5. Std.	Doppelstunde (angestrebt) mit 5' Pause Ende des Vormittags
12.45 - 13.30	6. Std.	
13.35 - 14.20	7. Std.	
14.25 - 15.10	8. Std.	Ende der Kernzeit
15.10 - 15.55	9. Std.	Nur Oberstufe, angestrebt ist, möglichst nur Sport hier zu unterrichten
15.55 - 16.40	10. Std.	

7

II. Aufenthalt während des Schultages: Schulgelände / Sekretariat

Die Unterrichtsräume und Flure sind für alle SchülerInnen erst **15 Minuten vor dem Unterrichtsbeginn des jeweiligen Schultages** zugänglich (zur ersten Stunde z.B. ab 7.50 Uhr). Fahrschüler, die früher kommen müssen, halten sich im Eingangsbereich auf. Während ihrer Unterrichtszeit bleiben alle auf dem Schulgelände, müssen sie es verlassen, brauchen sie die Erlaubnis einer Lehrkraft oder halten über das Sekretariat Rücksprache mit ihren Eltern.

Neben dem Gebäude gehören zum **Schulgelände**/zur Pausenfläche:

- a. der Nordhof, wo auch das Teehaus steht,
- b. die Bereiche hinter den Westausgängen zur Grünfläche bzw. zur Sporthalle hin,
- c. der Innenhof zwischen den Westflügeln,
- d. die Fläche vor dem Haupteingang (dieser Bereich schließt mit dem Ende der Sporthallenumfahrung ab). Die Skaterbahn und der Parkplatz gehören nicht zum Schulgelände, sind also auch keine Pausenfläche.

Das **Sekretariat** ist für die Schülerinnen und Schüler in den beiden großen Pausen geöffnet. In Notfällen, zum Beispiel bei Krankheit oder Unfällen während des Unterrichts oder der Pause, ist es natürlich immer ansprechbar und auch sofort zu benachrichtigen. Auch die Lehrerzimmer dürfen in den Pausen für organisatorische Angelegenheiten aufgesucht werden.

Anlage 2: Regelungen zu digitalen Geräten im Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Veranstaltungen

Im Folgenden werden die Regelungen zur Nutzung privater digitaler Endgeräte gem. §4 der Gemeinschaftsordnung nach den verschiedenen Bereichen von „Lernen am anderen Ort“ aufgeschlüsselt.

1. Klassenreisen 5. + 7. Klassen:

Grundsätzlich wird angestrebt, mit den Eltern der Klassen zu vereinbaren, dass keine digitalen Endgeräte auf der Klassenreisen mitgeführt werden.

Wenn aber Smartphones, Smartwatches, mobile Computer u.Ä. mit auf die Klassenreise genommen werden, werden sie grundsätzlich bei der Klassenleitung abgegeben. Sie können aber für einen zwischen Klassenleitung und Klasse vereinbarten Zeitraum zur kurzen Kontaktaufnahme mit den Eltern genutzt werden.

In Zeiten von „Freizeit“ außerhalb des unmittelbaren Aufsichtsbereichs können die Geräte vorübergehend ausgegeben werden, um in Notfällen Hilfe rufen zu können (je nach Situation vor Ort und darauf basierender Einschätzung der Lehrkraft).

2. Wandertage und Exkursionen der Sek. I

Smartphones, Smartwatches, mobile Computer u.Ä. dürfen mitgeführt, aber ohne Erlaubnis der Lehrkraft nicht genutzt werden. Sie sind auszuschalten oder in den Flugmodus zu versetzen.

Zu „Freizeit“ vgl. unter 1.

3. Austausche 8./9. Klassen / Trierreise / sonstige Reisen der Sek. I

Smartphones, Smartwatches, mobile Computer u.Ä. dürfen mitgeführt, aber bei gemeinsamen Aktivitäten (auch Aufenthalt in der Jugendherberge) ohne Erlaubnis der Lehrkraft nicht genutzt werden. Sie sind auszuschalten oder in den Flugmodus zu versetzen.

Je nach Gruppe kann die Lehrkraft eine generelle Erlaubnis zum Fotografieren bzw. Filmen geben, verweist aber auf die rechtlichen Rahmenbedingungen (siehe Fußnote 1).

Zu „Freizeit“ vgl. unter 1.

4. Reisen und Exkursionen der Oberstufe

Mit Blick auf die Reife der jeweiligen Lerngruppe und auf die pädagogische Situation werden jeweils Regeln zur Nutzung insbesondere von Smartphones und Smartwatches gefunden. Diese Regeln sollten auch in der Oberstufe dem Grundgedanken des sozialen Miteinanders im gemeinsamen Erfahrungsraum folgen.

Die letzte Entscheidung liegt hier bei der Lehrkraft.

Anlage 3: Weitere Hinweise für Eltern

Liebe Eltern,

wir freuen uns, dass Ihr Sohn/Ihre Tochter das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium besucht. Damit die Verständigung zwischen Elternhaus und Schule auch in den Dingen des Alltags gut funktioniert, geben wir Ihnen hier ein paar Hinweise:

1. Allgemeines

Sie haben mit dieser Information zusammen die Hausordnung gefunden, sie ist bewusst offener gefasst, aber deshalb in ihrem Gehalt nicht weniger verbindlich. Sprechen Sie bitte zu Hause mit ihrem Kind über diese Hausordnung, damit sich sein Verständnis für die Regeln unseres Zusammenlebens vertieft.

Schulische Regeln gelten nicht nur in unserem Gebäude und während des Unterrichts, sondern grundsätzlich auch bei allen Schulveranstaltungen, also Aktivitäten wie Wandertagen, Exkursionen, Klassen- und Studienfahrten, Projekttagen, Sport- und Schulfesten, Praktika u.a.m. Bei diesen Veranstaltungen besteht Teilnahmepflicht, so dass Sie Ihr Kind bei Nichterscheinen bitte schriftlich entschuldigen.

2. Was zu tun ist, wenn Ihr Kind nicht zur Schule kommen kann

Krankmeldungen von Schülerinnen und Schülern müssen dem Sekretariat am ersten Fehltag bis zur 1. Stunde telefonisch mitgeteilt werden, damit klar ist, dass Ihr Kind nicht in der Schule ist. Bei Fehlzeiten über vier Tagen benachrichtigen Sie bitte auch persönlich den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin, um ggf. Hintergründe zu besprechen.

Sowie Ihr Kind den Unterricht wieder besucht, muss es **unverzüglich** beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin eine datierte und von einem Elternteil unterschriebene Entschuldigung abgeben.

Wenn Ihr Kind im Laufe des Schultages erkrankt, meldet es sich bei der Lehrkraft der laufenden oder der nachfolgenden Unterrichtsstunde ab, indem es das im Sekretariat erhältliche Formblatt „Benachrichtigung im Krankheitsfall“ zur Unterschrift vorlegt, das später auch die Eltern unterschreiben müssen.

Vor dem offiziellen Unterrichtsende der Klasse darf ein erkranktes Kind aus Gründen der Aufsichtspflicht der Schule nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder mit dessen ausdrücklicher Billigung (z.B. per E-Mail) die Schule verlassen.

Volljährige Schülerinnen und Schüler entschuldigen sich selber und melden sich bitte persönlich bei einer Lehrkraft ab.

Passiert auf dem Schulweg oder während der Zeit in der Schule ein Unfall, muss dies unbedingt umgehend im Sekretariat gemeldet werden, damit der Versicherungsschutz gewährleistet ist.

Anträge auf Beurlaubung sind rechtzeitig - in der Regel mit zwei Wochen Frist - und in schriftlicher Form sowie mit einer klaren inhaltlichen Begründung über das Sekretariat zu stellen.

Das Sekretariat leitet den Beurlaubungsantrag dann an die jeweils zuständige Person weiter (in der Regel ist das die Klassenleitung).

Informationen und das Formular finden sich auf der Homepage des DBG unter „Service“.

Sicher verstehen Sie, dass eine Beurlaubung nur im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen kann und dass deshalb beispielsweise Beurlaubungswünsche z.B. wegen einer Urlaubsplanung außerhalb der Schulferien nicht dazu gehören.

3. Beschädigung von Schuleigentum

Es kann ja durchaus einmal vorkommen, dass Ihr Kind aus Versehen oder aus Unachtsamkeit Schuleigentum beschädigt.

Die Stadt Quickborn als Schulträger wird Sie in einem solchen Fall um die Erstattung der Kosten für Wiederbeschaffung oder Reparatur bitten. Wir bitten Sie, auch in solchen Fällen lösungsorientiert mit Ihren Kindern zu sprechen. Fehler passieren jedem - man muss nur dazu stehen können.